

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Özcan Mutlu (Bündnis 90 / Die Grünen)

vom 31. Oktober 2003 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. November 2003) und **Antwort**

Einbürgerung gemäß §4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Senat weist darauf hin, dass § 4 Abs. 3 StAG - anders als der Fragesteller meint - keine Einbürgerungsnorm ist, sondern Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes regelt.

Bei einer Einbürgerung wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Behördenentscheidung (Verwaltungsakt) erworben. Die Einbürgerung ist auch dann wirksam, wenn nicht alle hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Einbürgerung also rechtswidrig ist.

Demgegenüber treten bei dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes die Rechtswirkungen unabhängig von einer Behördenentscheidung und quasi automatisch ein.

Eine unzutreffende Beurteilung der Rechtslage durch die zuständige Behörde vermag nichts daran zu ändern. Eine Person, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat, ist Deutscher, auch wenn die Behörde sie nicht für einen Deutschen hält. Der Betroffene hat die Möglichkeit, durch Anrufung der Verwaltungsgerichte die deutsche Staatsangehörigkeit feststellen zu lassen. Umgekehrt bleibt eine Person, die nicht unter § 4 Abs. 3 StAG fällt - und auch keinen sonstigen Erwerbstatbestand erfüllt -, Ausländer, auch wenn die zuständige Behörde in unzutreffender Beurteilung der Rechtslage meint, die Person habe die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Besonders falsche positive Beurteilungen der Rechtslage können für die Betroffenen - mitunter noch nach Jahrzehnten - erhebliche Auswirkungen haben. So ist beispielsweise der Zugang zu bestimmten Berufen Deutschen oder Staatsangehörigen aus anderen EU-Staaten vorbehalten (Approbation zum Arzt, Ernennung

zum Beamten). Stellt sich im Rahmen einer Staatsangehörigkeitsprüfung heraus, dass der Betroffene nur vermeintlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann er diese Berufe nicht ergreifen, wenn gleichzeitig Einbürgerungshindernisse bestehen. Möglicherweise hätte der Betroffene aber schon früher eingebürgert werden können, wenn seine Staatsangehörigkeit von Anfang an zutreffend beurteilt worden wäre.

Auch die Abkömmlinge erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit nicht. Unter Umständen ist der Betroffene sogar ausreisepflichtig. Das Vertrauen auf den wirksamen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist nach der Rechtsprechung nicht geschützt.

Aus diesen Gründen ist bei der Staatsangehörigkeitsprüfung eine besonders sorgsame Prüfung der Rechtslage erforderlich.

1. In welcher Weise und in welchen Schritten erfolgt die Einbürgerung gemäß § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) und wie und durch welche Behörde werden die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 StAG im einzelnen geprüft?

Zu 1.: Die Eintragung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt nach § 4 Abs. 3 Satz 2 StAG durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten. Dieser verlangt bei Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt. Sind nach den gemachten Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich des Aufenthaltstitels erfüllt, holt der Standesbeamte eine Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Aufenthaltstitel machen oder der Standesbeamte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat.

2. Welche Unterbrechungszeiten des rechtmäßigen Aufenthaltes des die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden Elternteils führen dazu, dass der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht erfolgt?

3. Führt auch eine kurzfristige Unterbrechung des rechtmäßigen Aufenthaltes des die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden Elternteils in den Fällen, in denen entweder der Heimatpass nicht rechtzeitig verlängert worden ist oder die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung mit Verspätung beantragt wurde, dazu, dass dem hier geborenen Kind der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verwehrt wird?

4. Finden in den unter Nr. 4 genannten Fällen die Bestimmungen des § 89 Abs. 3 Ausländergesetz (AuslG) Berücksichtigung, auf die in den Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsgesetz verwiesen wird und in denen es heißt, dass Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes außer Betracht bleiben, „wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung beantragt hat oder nicht im Besitz eines gültigen Passes war“?

5. Ist § 89 AuslG auch auf die Fälle des § 4 Abs. 3 StAG anwendbar und falls ja, warum wird das in Berlin nicht so gehandhabt?

Zu 2. bis 5.: Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes nach § 4 Abs. 3 StAG setzt voraus, dass ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt ohne Unterbrechungen im Inland hatte. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt kann weder gewährt noch verwehrt werden, da er automatisch entweder eintritt oder nicht.

Der Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 3 StAG nicht auf die Unterbrechungsregelung des § 89 Abs. 3 AuslG verwiesen. Insofern stellt § 89 Abs. 3 AuslG eine abschließende Sonderregelung für Einbürgerungen auf der Grundlage des Ausländergesetzes dar. Dies führt dazu, dass jede Unterbrechung der Rechtmäßigkeit den Lauf der achtjährigen Frist erneut in Gang setzt. Die Nichtanwendbarkeit des § 89 Abs. 3 AuslG ist auch in der Kommentarliteratur unumstritten.

Beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG besteht kein Raum, Besonderheiten oder besondere Interessenlagen bei den Betroffenen zu berücksichtigen. Es geht bei dieser Vorschrift nicht um eine Abwägung zwischen verschiedenen Interessen. Wenn der Gesetzgeber den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG eintreten lässt, geschieht dies, weil er unter der Voraussetzung der Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale das öffentliche Interesse - generell und ausnahmslos - hieran bejaht. Hätten bestimmte Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthaltes unberücksichtigt bleiben sollen, hätte dies gesetzlich geregelt werden müssen.

Auch enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) zu § 4 Abs. 3 StAG keinen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Sonderbestimmung des § 89 Abs. 3 AuslG. Vielmehr wird in Nr. 4.3.1.2 StAR-VwV explizit nur auf die allgemein gültigen ausländerrechtlichen Bestimmungen des § 44 AuslG im Falle einer tatsächlichen Unterbrechung des Inlandsaufenthaltes durch Auslandsaufenthalt verwiesen.

Berlin, den 21. November 2003

Dr. K ö r t i n g
Senator für Inneres

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Novemb. 2003)